

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannsgasse 33.

Verantwortlicher Redacteur
Fr. Göttinger in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Bismarckstr. 22 - 23 Uhr
Schreibst. von 4 - 5 Uhr.

Kannahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Interate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
In den Filialen für Zus. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Soms Bösch, Hauptstr. 21, part.
nur bis 1/2 8 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Reiz-Anlage 13,700.

Abonnementspreis viertel. 4 1/2 Mk.
incl. Frangiraten 5 Mk.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belagtemplar 10 Pf.
Belagtemplar für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserate 1/2 Spalte, 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis - Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsbegriff
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. - Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.

N^o 282.

Sonnabend den 9. October.

1875.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

**Sonntag den 10. October nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr
geöffnet. Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Bekanntmachung.

Die Herren Geistlichen der evangelisch-lutherischen Gemeinde werden in diesem Jahre und
künftig die **Confirmandenstunden** um einige Wochen früher als sonst beginnen. In diesem
Jahre wird der Confirmanden-Unterricht am **18. October** anfangen.

Indem wir dies öffentlich bekannt machen, erinnern wir Eltern und Vormünder, daß es in
ihrem eignen Interesse liegt, die zur Confirmation auf Ostern 1876 gelangenden Kinder bei den
betreffenden Herren Geistlichen zeitig anzumelden.

Leipzig, den 7. October 1875.

Die Kirchen-Inspection.

Der Superintendent
D. Pechler.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Witsch, Refdr.

Gewölbe-Vermiethung.

Das im Erdgeschoß des **Börsengebäudes** auf der Stadtbaustseite befindliche zweite **Gewölbe**
vom Salzschloß aus nebst Niederlagraum unter der Freitreppe soll vom **1. April 1876 an**
auf drei Jahre, also bis zum 31. März 1879, und von da ab gegen halbjährliche Kündigung
anderweit an den Weishestellenden **vermietet** werden.

Hierzu beraumen wir Versteigerungstermin an Rathsstelle auf

Donnerstag den 14. d. M. Vormittags 11 Uhr

an und fordern **Mietlustige** hierdurch auf, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote zu thun.
Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine bei uns
eingesehen werden.

Leipzig, den 4. October 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Zur Aufrethaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit des am 10. dieses Monats
stattfindenden Rennens haben wir für nöthig erachtet, folgende Anordnungen zu treffen:

1. An diesem Tage ist Nachmittags von 12-6 Uhr der Scheibeweg vom Schleußiger Wege
ab bis zum Johannaparkwege und der Schleußiger Weg von der Brandbrücke ab bis zum
Kirchweh für den öffentlichen Fahr- und Reitverkehr, ingleichen der Scheibeweg vom
Schleußiger Wege ab bis zum Scheibengehölz auch für den Fußverkehr **gesperrt**.
2. Wagen, die in die Rennbahn gelangen wollen, haben den Hinweg über die Braustraße
und den Schleußiger Weg, den Rückweg durch das Scheibengehölz und den Johannapark
zu nehmen.
3. Diejenigen Wagen, welche nur bis an den Eingang zur Rennbahn bei der Einmündung
des Scheibeweges in den Schleußiger Weg fahren, haben den Rückweg ebenfalls über die
Braustraße zu nehmen.
4. Auf der Braustraße und dem Schleußiger Wege haben alle Wagen **rechts** zu fahren und
sich streng in der Reihenfolge zu halten.
5. Auf dem Schleußiger Wege darf kein Wagen halten.

Wir bringen diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerkten, daß
unsere Organe angewiesen sind, die Beobachtung derselben auf das Strengste zu überwachen.
Zusüßerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk oder Haft bestraft.

Leipzig, am 8. October 1875.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Küber. Trindler, Secr.

Bekanntmachung.

Freitag, den 15. lauf. Mon. Vormittags 10 Uhr sollen die auf der Katharinenstraße benutzten
städtischen **Reizhuden Nr. 451, 476, 479, 480, 481 und 483**, ingleichen die auf dem Markte befindlichen
städtischen **Reizhuden 361 (I. Neue Reihe), sowie 337 und 455 (XIII. Reihe)** an Ort und
Stelle gegen **Barzahlung** versteigert werden.

Die Abgabe der Bude hat nach erfolgter Bezahlung des Kaufpreises bei Vermeidung einer
Conventionalstrafe von je 5 Mk seitens der Ersteher bis Sonnabend den 16. lauf. Mon. **Mittags**
8 Uhr zu geschehen, auch haben Ersteher für den Fall, daß sie an der Budeabgabe sich versäumen,
vorbehaltlich der verwirklichten Conventionalstrafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die stehen ge-
bliebenen Buden durch Rathsgesähr fortgeschafft und in Verwahrung genommen werden.

Leipzig, den 6. October 1875.

Des Raths Reizhuden-Deputation.

Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. September 1875*.)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet u. mitgetheilt.)
Anwesend 53 Mitglieder, sowie die Herren
Bürgermeister Dr. Georgi und Stadtrath Simon.
Vorsitz: Herr Dr. Trübner.

Die zuerst zur Tagesordnung stehende Wahl
von fünf unbesoldeten Stadträthen an Stelle der
mit Ende dieses Jahres aus dem Rathcollegium
auscheidenden Herren Stadtrath Fiedler, Einhorn,
Seyffert, Hädel und Schmidt beschließt man in
einem Wahlgange vorzunehmen. Bei dieser Wahl
werden 53 Stimmzettel abgegeben und es er-
halten, wie vom Bureau seiner Beihilfe des Herrn
Advocat Eschlein sofort festgestellt wird,
Herr Stadtrath Einhorn 51 Stimmen,
Fiedler 51
Seyffert 51
Kaufm. u. Stadtv. Fleischhauer 51
Buchhändler u. Stadtv. Holze 39
Stadtrath Hädel 12
Schmidt 2

Die Herren Advocat Franke, Bizevorsteher Gbg.
Advocat Dr. Tannert und Kaufmann Scharf je
eine Stimme.
Hiernach sind die ersignannten 5 Herren mit
absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
Die anwesenden Herren Fleischhauer und Holze
danken dem Collegium und erklären sich zur An-
nahme der Wahl bereit.

Hierauf wird zur Lösung der Mitglieder behufs
Bestimmung der Reihenfolge des Ausscheidens ver-
schritten. Für die Abwesenden zieht Herr Bruno
Schulze die Losse. Nach dem Resultat dieser
Losung haben aus dem Collegium auszuschließen
mit Schluß des Jahres 1875: von den Ange-
seffenen die Herren Esche, Ziegler, Weisner,
Bizevorsteher Gbg. Wörner, C. A. Weder, Fle-
schhauer, Anton Weder, E. Brande und Haber,
und von den Unangeseffenen die Herren
Inspector Kaiser, Dr. Bloß, Koch, Dir. Heuschkel,
Eronheim, Dr. Blum, Dr. Kühn, Adv. Franke,
Schneider und Rosenkranz. 1876 von den An-
geseffenen die Herren Gottfried, Thomas,
Gumpel, Seemann, Peritz, Dr. Tannert, Dir.
Räfer, Thiele, Ludwig und Madad, und von den Un-
angeseffenen die Herren Eisner, Kirchhoff,
Döfer, Adv. Eschlein, Wainoni, Hst, Dr. Vertel,
Dr. Schill, Dehler und Kothbach. 1877 von den An-
geseffenen die Herren Justizrath Dr. Trübner,
Schmidt-Schömann, Dr. Fiebig, Fleischhauer,
Grinn, Wagner, Frische, Schulze, Trietscher
und Beckmeyer, und von den Unangeseffenen
die Herren Dir. Richter, Holze, Lampe-Bender,
Gerichtsrath Steinberger, Hst, Pohlenz, Carl,
Assessor Boigt, Zimmermann und Reichert.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist die
Rathsvorlage über Erhebung von Parochial-
anlagen.
Die Kirchenvorstände zu St. Thomä und
St. Nicolai haben den Rath unterm 20. Januar
d. J. ersucht, zu genehmigen, daß zur Deckung

des Geldbedarfs der Leipziger Parochien jährlich
— zum ersten Male im Jahre 1875 in der Höhe
von etwa 60,000 Mk — Anlagen durch die Stadt-
steuereinnahme gegen Remuneration in der Weise
erhoben werden, daß

- a. unbeschadet der, für die Vereinfachung der
Receptor etwa wünschenswerthen Aenderung
ein Drittel dieses Bedarfs als Zuschlag
der Grundsteuer, zwei Drittel als Zu-
schlag der Gewerbe- und Personalsteuer er-
hoben, bei letzterer aber die Steuerhöhe von
6 Mk und weniger unberücksichtigt gelassen
werden.
- b. zu der letztgenannten Quote nur die Steuer-
pflichtigen lutherischer Confession herangezogen
- c. die Quote der Grundsteuerpflichtigen zwar
ohne Rücksicht auf die Confession aus-
geschrieben, den nichtlutherischen Grundstücks-
besitzern aber die Rückforderung innerhalb
einer angemessenen Reclamationsfrist offen
gehalten werde.

Der Rath hat hierauf beschlossen, zu den An-
trägen unter a. b. und c., sowie zur Erhebung
von 60,000 Mk Parochialanlagen unter der
Voraussetzung bez. Bedingung Genehmigung aus-
zusprechen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen
Bestimmungen bei der Erhebung Beachtung finden,
daß zu a nur diejenigen befreit bleiben, welche
weniger als 3 Mk jährliche Staatssteuer zahlen,
und daß im Allgemeinen die Feststellung der Be-
dürfnisse sämtlicher Leipziger Parochien in
gemeinsamer Sitzung der Kirchenvorstände erfolgt.

Zur Begründung dieser Vorlage führt der Rath
folgendes an:

Wir müssen die Nothwendigkeit zur Erhebung
von Kirchenanlagen bei den unzureichenden Be-
triebsmitteln anerkennen; bei dem fortwährenden
Wohnungswandel der Parochianen und deren Be-
ziehungen aus einer Parochie in die andere und bei der
hier vorhandenen strotzenden Bevölkerung würde es
mit erheblichen Schwierigkeiten für Aufstellung der
Cataster und Einhebung der Beiträge verbunden
sein, wollte man die Anlagen zur Deckung der
Bedürfnisse jeder einzelnen Parochie lediglich unter
deren Inassen erheben: es wird dann fast un-
möglich sein, die im Anfange des Budgetjahres
aufgestellte Summe für die Bedürfnisse zu er-
reichen und zu einer geordneten und sicheren
Finanzverwaltung zu gelangen. Zur Vermeidung
dieser Schwierigkeiten und zur Herstellung geord-
neter Finanzverhältnisse müssen wir im Princip und
im Allgemeinen unser Einverständnis mit der ge-
meinsamen Erhebung der Anlagen von sämt-
lichen Parochianen im ganzen Stadtbezirk zur
Deckung der Gesamtsumme der Bedürfnisse der
insoweit vereinigten Kirchenparochien erklären.
Wir bemerken übrigens, daß die Rechtsfrage, ob
eine solche Verschmelzung mehrerer Parochien
einer Stadt zu einer einzigen Parochie für die
durch Anlagen zu deckenden Bedürfnisse zulässig
sei, in Folge einer Vorstellung des hiesigen evan-
gelisch-reformirten Consistoriums dem Cultus-
ministerium zur Entscheidung vorliegt. Die Stadt-
gemeinde als solche dürfte sich im Wesentlichen
mit den thatsächlich hier obwaltenden Verhält-
nissen zu beschäftigen haben etc.
Was insbesondere die untere Steuergränze an-

langt, so sind zwar die technischen Schwierigkeiten
nicht zu verkennen, welche mit einer niedrigen, in
die strotzende Bevölkerung hineingreifenden Grenze
verbunden sind. In der Höhe von 3 Mk ist
in vielfachen Beziehungen jezt vorgehend, für die
Gewinnung des Bürgerrechtes, für die volle Be-
theiligung an den Gemeindegeldern, sie empfiehlt
sich schon deshalb auch hier; vor Allem aber legen
wir Werth darauf, daß es nicht den Ansehen ge-
winnen sollte, als wären große und weite Kreise
der evangelisch-lutherischen Bevölkerung der Sorge
für ihre Kirche entzogen etc.

Das durch Herrn Gerichtsrath Steinberger
über diese Angelegenheit vorgetragene Gutachten
des Verfassungs- und Finanzausschusses spricht
sich mit Rücksicht darauf, daß die Ausgaben des
Kirchenvermögens nicht ausreichen, die nöthigen
Ausgaben zu decken, im Allgemeinen beifürwortend
über die Rathsvorlage aus, insbesondere erkennen
die Ausschüsse die Vereinigung der Parochien bei
der Steuererhebung aus den von Rathe ange-
führten Gründen als gerechtfertigt an, glauben
jedoch die Zustimmung zur Erhebung der Parochial-
anlagen zunächst nur auf das Jahr 1875 em-
pfehlen zu sollen und halten weiter für wünschens-
werth, künftige Kenntniß von den Haushaltplänen
der Ephorien zu erlangen, um darüber zu be-
urtheilen, ob auch die Höhe der auszuscheidenden
Anlagen eine angemessene sei. Nach alledem
wird beantragt:

der Erhebung der Anlage nach dem Rath-
beschlusse auf das Jahr 1875 zuzustimmen
und den Rath zu ersuchen,
er wolle die Kirchenvorstände veranlassen, in
Zukunft bei Aufstellung von Kirchen-
anlagen die Haushaltpläne der Ephorien den
städtischen Behörden zu übermitteln.

Herr Dir. Räfer ist vollständig damit ein-
verstanden, daß die sämtlichen lutherischen Ein-
wohner die Kirchenbedürfnisse für beide Parochien
decken, nur möchte er einen anderen Anbringungs-
modus angewendet sehen. Der Bruchtheil von
20/100 Pfennig, welcher nach Berechnung der
Kirchenvorstände von jeder Steuereinheit und den
Satz von 7 Pfennigen, welcher von jeder Mark
der Gewerbe- und Personalsteuer zu erheben sein
würde, erscheine ihm nicht angemessen. Diese
Berechnungsweise sei keine praktische. Deshalb
möchten die Ausschüsse die Vorlage nochmals
erwägen, sollte das Collegium aber nicht geneigt
sein, die Vorlage nochmals zurückzugeben, so be-
antworte er:

den Rath zu ersuchen, bestimmte Angabe
darüber zu machen, in welchen Sägen er
die Steuer zu erheben gedenke, und ihn zur
Erwägung anheim zu geben, ob nicht viel-
leicht die Erhebung von 1/2 Pfennig pro Grund-
steuereinheit und 5 Pfennige pro Mark der
Gewerbe- und Personalsteuer eine ange-
messene sei.
Herr Dr. Blum findet ein Eingehen auf das
Verlangen der Kirchengemeinde, Schulddocumente
mitzubringen und Anlagen auszuscheiden, nicht
vereinbar mit dem Reichsgesetz betreffend die
Weichherrenrechte der Confessionen von 1869
und macht weiter auf die Konsequenzen eines
heute der Vorlage zustimmenden Beschlusses auf-

merksam. Mit demselben Rechte, wie die evan-
gelisch-lutherische Kirchengemeinde würden auch
andere Religionsgemeinden verlangen können, daß
Kirchenanlagen für sie eingehoben werden.
Würde die Anlage nur von evangelisch-lutherischen
Glaubensgenossen erhoben, so könnte man sich eher
noch mit der Vorlage einverstanden erklären, jedoch
die Mitglieder anderer Confessionen, in Gestalt
des Grundbesitzes, mit zur Steuer heranzuziehen,
sei ganz unangerechtfertigt, selbst wenn man den-
selben auf eingemendete Reclamations die ge-
zahlten Beträge restituieren wolle. Darin liegt
schlechterdings eine Verletzung des angezogenen
Reichsgesetzes, wie in dem später vom Collegium
zu beratenden Ansuchen, daß eine politische Ge-
meinde die Schulddocumente des Kirchenvorstandes
einer einzelnen Religionsgenossenschaft mitvoll-
ziehen solle; auch wenn die Gemeinde dadurch
nur in dem beschränkten Maße hätte, wie neuer-
dings das Kultusministerium interpretire. Denn
immerhin sei nach dieser jüngsten Gesetzesaus-
legung die Gemeindeverwaltung gezwungen, auf
das Schuldenmaß einer einzelnen Religionsgemein-
schaft bei ihrer ganzen Finanzangelegenheit Rücksicht
zu nehmen, und bei Aufstellung ihres Haushalt-
plans in Betracht zu ziehen, wie oft und in
welchem Betrage die Bedürftigkeit der lutherischen
Gemeinden die condonirte Form von Anleihen
angenommen habe.

Er beantrage daher:
das Stadtverordneten Collegium wolle be-
schließen in Erwägung, daß die Genehmigung
der Anträge der Kirchenvorstände mit dem
Reichsgesetz (vormal. Bundesgesetz) vom
3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung
der Confessionen im Widerspruch steht, der
Rathsvorlage die Zustimmung zu versagen.
Herr Kirchhoff erklärt, seinerseits auch prin-
zipielle Bedenken gegen die Vorlage geltend machen
zu müssen, wenn auch aus wesentlich verschiedenen
Gesichtspunkten. Er bittet das Collegium,
die Rathsvorlage und die Ausschussanträge
abzulehnen und die ursprünglichen Anträge
der vereinigten Kirchenvorstände wieder her-
zustellen.

Wiederholt sei im Collegium die Nothwendig-
keit einer strengen Trennung von Staat oder
politischer Gemeinde und Kirche betont und aner-
kannt worden; dieser Haltung könne dasselbe nicht
antreten werden. Die neuere evangelisch-lutherische
Kirchengesetzgebung stelle zwar offenbar den glei-
chen Grundsatz auf, eröffne aber gleichzeitig eine
bequeme Hintertür, um die alte Verquickung
wieder einzuschmuggeln. Dies geschehe in dem
unglücklichen §. 6 des Publications-Gesetzes vom
30. März 1868, welcher die politische Gemeinde
zur Mitvollziehung der Schulddocumente der evan-
gelisch-lutherischen Kirchengemeinden nötigt. Den
Gesetzesmotiven zufolge werde er abgeleitet aus
der in §. 2 desselben Gesetzes der politischen Ge-
meindevertretung zugesprochenen Mitwirkung bei
der Aufstellung von Parochialanlagen und
Aufnahme von Darlehen. Mit Recht dringe das
Collegium auf Beseitigung jener unzulässigen
Verpflichtung, müsse also auch consequenter
Weise auf die Ausübung von Rechten verzich-
ten, welche auf die gleichen als ein gesetzliches

*) Abgegangen bei der Redaction des Tageblattes
am 5. October.